



FREIBURG, 21. Oktober 2009

An alle Gemeinden
des Kantons Freiburg

N/réf. hag
U/Ref.

Korrekte Entsorgung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen Neue Vollzugshilfe

Sehr geehrte Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Gemeindeammann
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage eine neue Vollzugshilfe über das korrekte Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen zukommen zu lassen.

Luft ist lebenswichtig. Trotzdem benutzen wir sie wie eine Deponie; wir führen ihr ununterbrochen Fremdstoffe zu, welche ihre Qualität beeinträchtigen. Jede Verbrennung, insbesondere von Abfällen, stellt eine erhebliche Quelle von Luftverunreinigung dar, vor allem wenn Massnahmen zur Begrenzung des Schadstoffausstosses in ungenügender Weise getroffen wurden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Verbrennungsanlagen gestellt. Wer einmal Gelegenheit hatte, die Abfallverbrennungsanlage in Châtillon zu besuchen, wurde sich des Aufwandes gewahr, der zur Einhaltung dieser Vorschriften getrieben werden muss.

Die natürlichen Abfälle aus dem Wald, der Landwirtschaft und dem Gartenunterhalt sind im Allgemeinen nicht mit giftigen Stoffen durchsetzt. Ihre Verbrennung setzt dennoch gefährliche Substanzen frei, so zum Beispiel krebserregenden Russ. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verursacht das Verbrennen dieser Abfälle im Freien rund 7% der gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz. Der Feinstaub gefährdet die Gesundheit, indem er die Lungenfunktion schwächt und Atembeschwerden verursacht. Das Verbrennen von Holzabfällen im Wald zerstört den Waldboden in grossem Umfang und vernichtet wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Waldboden. Ferner erzeugen solche Mottfeuer eine schädliche und lästige Beeinträchtigung für die Bevölkerung.

Der Bund hat kürzlich in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) die Vorschriften über die Abfallverbrennung präzisiert. Er hat nichts geändert am **strikten Verbot, Abfälle im Freien oder in anderen als speziellen Abfallentsorgungsanlagen zu verbrennen**. Hingegen hat er die **Bedingungen verdeutlicht, unter denen natürliche Abfälle ausnahmsweise im Freien verbrannt werden dürfen**. Ein Feuer mit **sichtbarer Rauchfahne wird zukünftig nur noch in klar definierten Fällen geduldet und erfordert eine Bewilligung von der zuständigen Behörde**.

Der Staatsrat hat auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft die kantonalen Vorschriften im Bereich Luftreinhaltung und Forstwesen angepasst, um die Ausnahmen zu definieren und die für die Bewilligungen zuständige Behörde zu bezeichnen. Nach Rücksprache mit den beiden Direktoren, den Staatsräten G. Godel und P. Corminboeuf, wurde beschlossen, eine Vollzugshilfe zu erstellen mit dem Ziel, diese Bestimmungen im Detail zu erläutern.

Wie Sie dem Dokument entnehmen können, **haben die Gemeinden die Aufgabe, die Einhaltung des Abfallverbrennungsverbots (Art. 26a LRV) zu kontrollieren; hier hat sich nichts geändert.** Hingegen wurde präzisiert, dass die Gemeinden zukünftig auch die Bestimmungen über das Verbrennen von natürlichen Feld- und Gartenabfällen vollziehen müssen (Art 26b LRV: nur trockenes Gut, nur wenig Rauch). Sie schreiten insbesondere bei Klagen ein, wobei sie sich um eine Schlichtung des Konflikts bemühen. Im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung informieren sie die Bevölkerung über das Abfallverbrennungsverbot und organisieren die Separatsammlung verwertbarer Abfälle.

Die Vollzugshilfe ruft in Erinnerung, dass die Übertretung der Vorschriften über die Abfallverbrennung beim Untersuchungsrichter auf Grund von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) angezeigt wird. Alle Vollzugsbehörden, insbesondere auch die Gemeinden, sowie die Kantonspolizei haben die Möglichkeit, strafrechtliche Verzeigungen vornehmen.

In erster Linie ist die illegale Abfallverbrennung jedoch durch die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu bekämpfen. **Zusätzlich zu den Informationen, welche den Bürgerinnen und Bürgern in den Gemeinbulletins und Versammlungen vermittelt werden, ist eine gezielte Kontrolltätigkeit bei Personen nötig, welche Abfälle noch immer illegal verbrennen.** Die zuständigen Kantonsbehörden, insbesondere das Amt für Umwelt, stehen Ihnen zur Verfügung, um Sie bei der Ausübung dieser Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz zur Erhaltung unserer natürlichen Umwelt, insbesondere von sauberer Luft, welche wir alle benötigen und laufend einatmen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Wald, Wild und Fischerei
Der Amtsvorsteher

W. Schwab

Amt für Umwelt
Der Amtsvorsteher

M. Chardonnens

Beilage:

3 Exemplare der Vollzugshilfe „Korrektes Entsorgen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen“

Kopie:

- Herren Staatsräte P. Corminboeuf und G. Godel
- Oberämter
- Kantonspolizei